

Aus der NZZ vom 18. Juni 1987 : die Einrückungspflicht für Auslandschweizer

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): - (1987)

Heft 2

PDF erstellt am: **08.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-937771>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

In Vorbereitung:

Das neue Ehe- und Erbrecht

Das am 1. Januar 1988 in Kraft tretende Ehe- und Erbrecht kann nicht in allen Belangen für die im Fürstentum Liechtenstein ansässigen Schweizerinnen und Schweizer Anwendung finden. Dies ist der Grund, wieso die von der Eidg. Drucksachen- und Material-Zentrale herausgegebene Broschüre nicht allen Haushalten zugestellt wurde.

Der Schweizer Verein wird in Zusammenarbeit mit dem Eidg. Justiz- und Polizeidepartement sowie den im Fürstentum zuständigen Justizbehörden eine fundierte Abklärung der für uns relevanten Sachlagen erarbeiten.

Im weiteren wird im Herbst eine Podiumsdiskussion stattfinden, an der Sie auch spezifische Fragen an kompetente Fachleute stellen können.

Aus der NZZ vom 18. Juni 1987:

Die Einrückungspflicht für Auslandschweizer

(sda) Ab 1. Juli 1987 gilt die vom Parlament beschlossene Neuregelung der Einrückungspflicht für Auslandschweizer bei einer Kriegsmobilmachung. Auf diesen Zeitpunkt hin hat der Bundesrat die einschlägige Verordnung angepasst. Danach sind bei einer allgemeinen Kriegsmobilmachung die ins Ausland beurlaubten Armeeingehörig bis zu dem Kalenderjahr einrückungspflichtig, in dem sie einen dreijährigen ununterbrochenen Auslandsaufenthalt vollenden. Neu unterstehen der Einrückungspflicht auch die Wehrmänner des Landsturms (43 bis 50 Jahre), womit zeitliche Übereinstimmung mit der Pflicht zur Bezahlung der militärischen Ersatzabgabe (Militärpflichtersatz für Auslandschweizer) hergestellt wurde. Der Bundesrat wird die Länder bezeichnen, aus denen beurlaubte Armeeingehörige in die Schweiz heimkehren müssen.

BEITRITTSERKLÄRUNG

Ich erkläre den Beitritt zum Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein
Postfach 654, 9490 Vaduz

Name: _____

Vorname: _____

geb. am: _____

Bürgerort: _____

Zivilstand: _____

im FL wohnhaft seit: _____

Beruf: _____

Tel.-Nr.: _____

Vorname des Ehepartners: _____

geborene: _____ geb. am: _____

Bitte senden Sie mir Unterlagen Ihrer Schützensektion Distanz 300 m Ja Nein

Kinder unter 18 Jahren:

Vorname Geb.-Datum

Vorname Geb.-Datum

Im Jahresmitgliederbeitrag von Fr. 20.- sind Ehepartner und Kinder unter 18 Jahren eingeschlossen.

Datum: _____

Genaue Postadresse:

Unterschrift: _____
